



14. Sep. 2017  
Kanton Zürich  
Baudirektion

## Genehmigung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft  
Gewässerschutz

Nr.

0588

vom

14. Sep. 2017

Referenz-Nr.: GWR <>

Kontakt: Annette Jenny, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich  
Telefon +41 43 259 39 44, [www.gewaesserschutz.zh.ch](http://www.gewaesserschutz.zh.ch)

1/4

# Grundwasserfassung Hittnau und Quellfassung Bosshart. Erneuerung der Grundwasserschutz-zonen.

Gemeinde	Hittnau
Betroffene/r	Gemeinderat Hittnau, Jakob Stutz-Strasse 50, Postfach, 8335 Hittnau Gemeindewerke Pfäffikon, Schanzweg 2, 8330 Pfäffikon
Massgebende Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"><li>- Schutz-zonenplan Grundwasserfassung Hittnau und Quellfassung Bosshart (Nr. 414.166.0010) 1:1'000 vom 9. Februar 2017</li><li>- Schutz-zonenreglement Grundwasserfassung Hittnau und Quellfassung Bosshart vom 9. Februar 2017</li><li>- Festsetzungsbeschluss Gemeinderat Hittnau vom 28. Juni 2017</li></ul>
Ergänzende Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"><li>- Hydrogeologischer Bericht «Grundwasserfassung Hittnau (Egli) und Quellfassung Bosshart, GWR h 11-1; Hittnau/ZH - Überprüfung und Aktualisierung der Grundwasserschutz-zonen» der Dr. L. Wyssling AG, Pfaffhausen, vom 31. März 2015</li></ul>

### Sachverhalt

Mit Schreiben vom 14. Juli 2017 reichte die Gemeinde Hittnau die überarbeiteten Schutz-zonenakten der Grundwasserfassung Hittnau und der Quellfassung Bosshart (Grundwas-serrecht h 11-1) zur Genehmigung ein.

### Erwägungen

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1773/1989 wurden die Grundwasserschutz-zonen um die Trinkwasserfassungen Hittnau und Bosshart genehmigt. Die Grundwasserschutz-zonen wurden überprüft und den gültigen Bestimmungen angepasst. Im Auftrag der Ge-meindewerke Pfäffikon erarbeitete die Dr. L. Wyssling AG, Pfaffhausen, im hydrogeologi-schen Bericht (Nr. 2015.4088) vom 31. März 2015 die neuen Schutz-zonenempfehlungen. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft nahm am 16. Juni 2015 im Sinne einer Vor-prüfung zu den Schutz-zonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 28. Juni 2017 hob der Gemeinderat Hittnau den alten Festsetzungs-beschluss vom 4. April 1989 auf, setzte die überarbeiteten Grundwasserschutz-zonen neu fest und erliess das entsprechende Schutz-zonenreglement.

Mit den überarbeiteten Grundwasserschutz-zonen und dem erlassenen Schutz-zonenreg-lement sind der Schutz und die Erhaltung der Trinkwasserfassungen Hittnau und Bosshart gewährleistet. Der Genehmigung der überarbeiteten Schutz-zonen gemäss § 35 des Einföhrungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG) steht demnach nichts entgegen.

Die Anmerkung der alten und die Neufestsetzung der überarbeiteten Schutzzonen sind gestützt auf § 36 EG GSchG im Grundbuch löschen bzw. anmerken und gemäss § 15 der Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. Juni 2012 (KVAV) in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen.

Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Kraft. Der Gemeinderat hat dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft sowie allen betroffenen Grundeigentümer umgehend die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglements dem Gemeinderat Hittnau.

#### **Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft verfügt:**

- I. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1773/1989 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Trinkwasserfassungen Hittnau und Bosshart (GWR h 11-1) wird aufgehoben.
- II. Die mit Beschluss des Gemeinderates Hittnau vom 28. Juni 2017 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um das Pumpwerk Hittnau und die Quelfassung Bosshart (GWR h 11-1) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.
- III. Der Gemeinderat Hittnau wird eingeladen, die Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Trinkwasserfassungen Hittnau und Bosshart zusammen mit seinem Festsetzungsbeschluss im Amtsblatt des Kantons Zürich mit folgendem Text öffentlich bekannt zu machen.

#### **„Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Pumpwerk Hittnau und Quelfassung Bosshart (Grundwasserrecht h 11-1)**

*Hittnau. Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung vom ..... die mit Beschluss des Gemeinderates Hittnau vom 28. Juni 2017 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und das entsprechende Reglement um die Grundwasserfassung Hittnau und die Quelfassung Bosshart neu genehmigt.*

*Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.*



*Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom ..... bis ..... auf der Gemeinderatskanzlei Hittnau, Jakob Stutz-Strasse 50, 8335 Hittnau, eingesehen werden.“*

- IV. Der Gemeinderat Hittnau wird eingeladen, die vorliegende Verfügung sowie die massgebenden Unterlagen (gemäss Seite 1) den betroffenen Grundeigentümern eingeschrieben zuzustellen sowie die massgebenden und ergänzenden Unterlagen während der Rekursfrist auf der Gemeinderatskanzlei zur Einsicht aufzulegen.
- V. Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft in Kraft.
- VI. Der Gemeinderat Hittnau wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.
- VII. Der Gemeinderat Hittnau wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Anmerkung der alten und die Neufestsetzung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen bzw. anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Walcheter, Postfach, 8090 Zürich, eine Bescheinigung zuzustellen.
- VIII. Die Ingesa Oberland AG, Guyer-Zeller-Strasse 27, 8330 Pfäffikon, wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Grundwasserschutzzonen in der amtlichen Vermessung nachzuführen. Der definitive Datenbestand ist dem Amt für Raumentwicklung, Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen.
- IX. Die Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen in den Grundwasserschutzzonen zu informieren.

#### **Gebühren**

- X. Für diese Verfügung werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben. Rechnungsadresse: Gemeindewerke Pfäffikon, Schanzweg 2, 8330 Pfäffikon

- Staatsgebühr :	Fr. 648.00	(Konto 104181 / 85284.61.000)
- Ausfertigungsgebühr:	Fr. 96.00	(Konto 104181 / 85284.61.000)
Total	Fr. 744.00	

### Rechtsmittelbelehrung

XI. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

### Mitteilung

XII. Mitteilung an

- Gemeinderat Hittnau, Jakob Stutz-Strasse 50, Postfach, 8335 Hittnau (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes Pfäffikon, Hömlistrasse 71, 8330 Pfäffikon), Beilagen:
  - massgebende Unterlagen
  - ergänzende Unterlagen
  - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt Pfäffikon
- Gemeindewerke Pfäffikon, Schanzweg 2, 8330 Pfäffikon, Beilagen:
  - massgebende Unterlagen
- Ingesa Oberland AG, Guyer-Zeller-Strasse 27, 8330 Pfäffikon, Beilagen:
  - massgebende Unterlagen
- Kantonales Labor, Fehrenstrasse 32, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
  - massgebende Unterlagen
- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abt. Abfallwirtschaft und Betriebe, Sekt. Tankanlagen, Beilagen:
  - massgebende Unterlagen
- Baudirektion, Generalsekretariat, Finanzen + Controlling

Im Auftrag des Amtschefs



Hanspeter Gehring  
Stv. Abteilungsleiter /  
Sektionsleiter

Versand: 14. Sep. 2017

### Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute beim Baurekursgericht kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Zürich, 22.11.2017 Baurekursgericht  
des Kantons Zürich

Die Kanzlei: 3. Ad.



Inkrafttreten

Datum: 22. Nov. 2017

**Andere gesetzliche Publikationen**

**Verschiedenes**

**Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Pumpwerk Hittnau und  
Quellfassung Bosshart (Grundwasserrecht h 11-1) Hittnau**

Hittnau. Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung Nr. 588, vom 14. September 2017, die mit Beschluss des Gemeinderates Hittnau vom 28. Juni 2017 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und das entsprechende Reglement um die Grundwasserfassung Hittnau und die Quellfassung Bosshart neu genehmigt.

Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten liegen während 30 Tagen von heute an in der Gemeindeverwaltung Hittnau, Bauamt, Jakob Stutz-Strasse 50, 8335 Hittnau, zur Einsicht auf.

Politische Gemeinde Hittnau  
Bauamt

00214019

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute  
beim Baurekursgericht kein Rechts-  
mittel eingelegt worden.

Zürich, 22.10.2017 Baurekursgericht  
des Kantons Zürich  
Die Kanzlei: 3. Abl.  
*R. Müller*